

# Wasserreglement

## vom 11. Dezember 2024



# Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i>	4
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4 Technische Ausführung	5
<i>B. Wasserabgabe</i>	5
§ 5 Wasserlieferung	5
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
<i>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</i>	6
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 11 Enteignungsrecht	6
§ 12 Hydranten	6
§ 13 Haftungsausschluss	7
<i>D. Anschlussleitung</i>	7
§ 14 Erstellung und Kosten	7
§ 15 Durchleitungsrechte	7
<i>E. Hausinstallation</i>	7
§ 16 Hausinstallationen	7
§ 17 Erstellung und Kosten	8
§ 18 Abnahme und Kontrolle	8
§ 19 Instandhaltungspflicht	8
§ 20 Regelmässige Spülung	8
§ 21 Haftung	8
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	8
<i>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	9
§ 23 Bewilligung	9
§ 24 Meldepflicht	9
<i>G. Wassermessung</i>	9
§ 25 Grundsatz	9
§ 26 Standort und Eigentum	9
§ 27 Auswechslung	9
§ 28 Nachprüfung	9
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	10
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	10
<i>H. Finanzierung</i>	10

I.	Allgemeine Bestimmungen	10
	§ 31 Grundsätze	10
	§ 32 Festlegung der Gebühren	10
	§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
	§ 34 Zahlungsmodalitäten	11
	§ 35 Verjährung	11
II.	Einmalige Gebühren	11
	§ 36 Anschlussgebühr	11
III.	Jährliche Gebühren	12
	§ 37 Grundsatz	12
	§ 38 Grundgebühr	12
	§ 39 Mengengebühr	12
<i>I.</i>	<i>Schlussbestimmungen</i>	12
	§ 40 Vollzug	12
	§ 41 Rechtsschutz	12
	§ 42 Strafbestimmungen	13
	§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	13
	§ 44 Übergangsbestimmungen	13
	§ 45 Inkrafttreten	13
	<i>Anhang: Gebühren zum Wasserreglement</i>	14

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Therwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Therwil. Unter Wasserversorgung (WV) wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

### **§ 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

### **§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

### **§ 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

## **B. Wasserabgabe**

### **§ 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

## **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

<sup>3</sup> Für den Wasserbezug ab Hydranten ist beim Brunnenmeister eine Wasseruhr mit Systemtrenner zu beziehen und zu verwenden.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 14 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von innerhalb der Privatparzelle liegenden Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

<sup>4</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen im öffentlichen Areal (Allmend) werden von der WV bezahlt.

<sup>5</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

<sup>6</sup> Die Anschlussleitung innerhalb der Privatparzelle ist Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

<sup>7</sup> Die Anschlussleitung im öffentlichen Areal (Allmend) ist Eigentum der WV.

### **§ 15 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 16 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

## **§ 17 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

## **§ 18 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Prüfung tragen:

- a. bei fehlerhafter Hausinstallation die Grundeigentümerschaft beziehungsweise die Baurechtsnehmerschaft;
- b. bei korrekter Hausinstallation die WV.

<sup>3</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **§ 19 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 20 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 21 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.



<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 23 Bewilligung**

Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. Erstellung oder Erweiterung von Hausinstallationen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

### **§ 24 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

## **G. Wassermessung**

### **§ 25 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### **§ 26 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### **§ 27 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 28 Nachprüfung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten

des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

## **§ 29 Ablesung der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

## **§ 30 Vorübergehender Wasserbezug**

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

# **H. Finanzierung**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 31 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- b. jährlichen Grundgebühren auf der Basis der Grösse des Wasserzählers
- c. jährlichen Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

## **§ 32 Festlegung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

## **§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung / der Gemeinderat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Anlagen der WV erhoben.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

### **§ 35 Verjährung**

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

#### **II. Einmalige Gebühren**

### **§ 36 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers sowie nach dem Einbau einer Sprinkleranlage.

<sup>2</sup> Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers erhöht und/oder eine Sprinkleranlage installiert, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, wobei bereits geleistete Anschlussgebühren in Abzug gebracht wird.

<sup>3</sup> Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

<sup>4</sup> Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder erhöht, ist für die Dimensionierung des Wasserzählers, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Weitere Details zu den Anschlussgebühren werden im Anhang geregelt.

### III. Jährliche Gebühren

#### **§ 37 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr;
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Weitere Details zu den jährlichen Gebühren werden im Anhang geregelt.

#### **§ 38 Grundgebühr**

Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro Wasserzähler erhoben.

<sup>1</sup> Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

#### **§ 39 Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

### **I. Schlussbestimmungen**

#### **§ 40 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

#### **§ 41 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 42 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

#### **§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 04. Dezember 1991 wird aufgehoben.

#### **§ 44 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am .....

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2025

Im Namen des Gemeinderates

# Anhang: Gebührenordnung zum Wasserreglement

Die Gebührenordnung wird von der Gemeindeversammlung erlassen.

## 1. Einmalige Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der Schweizerischer Baupreisindex (Grossregion Nordwestschweiz, Neubau) vom Bundesamt für Statistik, Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements Oktober 2023: 118.1 (Basis Oktober 2020 = 100).

### 1.1 Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)

#### 1.1a Grösse des Wasserzählers

Die Anschlussgebühr beträgt bei:

- Grösse des Wasserzählers:	≤ 20 mm	CHF	12'600.00	bei Einfamilienhaus übrige Gebäude
	≤ 20 mm	CHF	25'300.00	
	25 mm	CHF	40'000.00	
	32 mm	CHF	50'600.00	
	≥ 40 mm	CHF	80'900.00	

#### 1.1b Sprinkleranlagen

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10'000.00

## 2. Jährliche Wassergebühren

### 2.1 Grundgebühr nach Wasserzähler (§ 38 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt bei:

- Grösse des Wasserzählers:	≤ 20 mm	CHF	150.00
	25 mm	CHF	240.00
	32 mm	CHF	310.00
	≥ 40 mm	CHF	490.00

- Reduktionsfaktor für Einfamilienhäuser  $f_{red}$  0.5

### 2.2 Wassermengengebühr (§ 39 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 0.91 pro m<sup>3</sup> Wasser

## 3. Bauwasserbezug

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2. verrechnet, mindestens jedoch CHF 50.00 pro Bauwasserbezugsstelle.

## 4. Gebühren für die Anschlussbewilligung und für besondere Dienstleistungen (§ 32 Reglement)

Die Anschlussbewilligungsgebühr für die Prüfung des Anschlussgesuches und die Bewilligungserteilung beträgt 10% der kantonalen Baubewilligungsgebühr, höchstens jedoch CHF 500.00. Bei fehlender Baubewilligungsgebühr und für besondere Dienstleistungen wird der effektive Aufwand gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

## 5. Mehrwertsteuer

Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. In den pflichtigen Bereichen wird die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat / vom Gemeinderat am

..... Namen des .....